

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XIII/1


Oktober 2019

1. **Beförderungen A 14**
2. **Weiterqualifizierung Informatik für wissenschaftliche Lehrkräfte an Beruflichen Schulen (Kontaktstudium Informatik)**
3. **Rahmendienstvereinbarung Datenschutz**
4. **Baden-Württemberg schreibt Einführung eines Radleasing-Angebotes europaweit aus**
5. **Freistellungsjahr abgelehnt**
6. **HPR BS-Mitgliederliste der XIII. Amtsperiode**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS-Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Thomas Speck
Vorsitzender

Mitglieder des HPR BS: Thomas Speck (Vorsitzender), Andreas Scheibel (stellv. Vorsitzender),
Vorstandsmitglieder: Michael Futterer, Sophia Guter, Annkathrin Wulff (Ersatz),
Otto Deubel, Stefanie Frischling, Clemens Hartelt, Ingrid Letzgus, Franz Peter Penz, Sabine Reitzig,
Heidrun Roschmann, Jutta Schenk, Axel Schön, Achim-Alexander Soulier, Wolfram Speck, Tina Stark,
Reinhold Strauß, Jaqueline Weigelt, Ersatzmitglieder: Michael Schmidt, Detlef Sonnabend, Georgia Kolb

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dr. Manfred Schneider

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung,
Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für
Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr@km.kv.bwl.de
Vorsitzender: Thomas Speck ☎ 0711 279-2885 E-Mail: thomas.speck@km.kv.bwl.de

Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium: <https://hpr.kultus-bw.de>

1. Zweites Beförderungsprogramm für das Jahr 2019 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller und „beste Nichterfüller“) an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte aus dem beruflichen Bereich

Für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller und „beste Nichterfüller“) an Beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte aus dem beruflichen Bereich bestehen im konventionellen Verfahren im Oktober insgesamt 27 Beförderungsmöglichkeiten, die wie folgt auf die vier Regierungspräsidien verteilt werden:

RP Stuttgart	9	RP Karlsruhe	8
RP Freiburg	5	RP Tübingen	5

Ab 1. Oktober 2019 können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

1. Für die Beförderungsjahrgänge **bis einschließlich 1994** Lehrkräfte mit **mindestens gut bis befriedigender Beurteilung**.
2. Für die Beförderungsjahrgänge **1995 bis einschließlich 2003** Lehrkräfte mit **mindestens guter Beurteilung**.
3. Für die Beförderungsjahrgänge **2004 bis einschließlich 2007** Lehrkräfte mit **mindestens sehr gut bis guter Beurteilung**.
4. Für den Beförderungsjahrgang **2008** Lehrkräfte mit **sehr guter Beurteilung**.
5. Für den Beförderungsjahrgang **2009** nur Lehrkräfte, die in den Privatschuldienst beurlaubt sind, mit **sehr guter Beurteilung**.

Der Beförderungsjahrgang ist in der Regel das Jahr der Verbeamtung auf Lebenszeit. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der Beförderungsjahrgang fiktiv berechnet. Informationen zum Beförderungsjahrgang und zu den Beförderungschancen können beim jeweils zuständigen Bezirkspersonalrat nachgefragt werden.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Lehrerinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind. Schwerbehinderte Menschen sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen.

2. Weiterqualifizierung Informatik für wissenschaftliche Lehrkräfte an Beruflichen Schulen

Informatik ist ein Mangelfach an Beruflichen Schulen. Durch die Oberstufenreform im Beruflichen Gymnasium wird der Bedarf noch steigen.

Beginnend mit dem Schuljahr 2019/20 wird ein Kontaktstudium angeboten, mit dem Ziel des Erwerbs des „Certificate of Basic Studies“. Die Weiterbildung umfasst eine fundierte fachwissenschaftliche Schulung im Blended-Learning-Format, die durch die Universität Konstanz begleitet wird, sowie fachdidaktische Fortbildungseinheiten.

Die Weiterqualifizierung dauert ein Schuljahr. Teilnehmende Lehrkräfte erhalten eine Entlastung im Umfang von zwei Deputatsstunden.

Waren zunächst nur 20 vorgesehen, hat das Kultusministerium (KM) schließlich für den ersten Durchlauf 40 Plätze vergeben – bei über 90 Bewerbungen. Der Hauptpersonalrat Berufliche Schulen (HPR BS) fordert eine Neuauflage der Weiterqualifizierung im nächsten Schuljahr, sodass auch Bewerberinnen und Bewerber, die dieses Mal leider keinen Platz bekommen haben, im Schuljahr 2020/21 eine Chance auf Teilnahme erhalten können.

3. Rahmendienstvereinbarung Datenschutz

Der HPR BS und das KM haben eine Rahmendienstvereinbarung zur „Elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und Kultusverwaltung“ geschlossen. Dabei geht es um den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten bei der elektronischen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Eindeutig untersagt wurde zum Beispiel eine Verhaltens- und Leistungskontrolle bzw. -bewertung auf Basis der verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Daneben enthält die neue Dienstvereinbarung auch Angaben zu Beteiligungs- und Auskunftsrechten der Personalräte, und zwar sowohl für Örtliche Personalräte als auch für die Personalräte in den weiteren Stufenvertretungen (BPR und HPR).

In einem weiteren Schritt hat das KM eine überarbeitete Verwaltungsvorschrift zum „Datenschutz an öffentlichen Schulen“ inklusive mehrerer Anlagen erlassen. Auch in der neuen Vorschrift erlaubt das KM die Nutzung privater digitaler Endgeräte. Nach Auffassung des HPR BS fehlt dazu aber die Bereitstellung des benötigten technischen Supports.

Daher forderte der HPR BS zum wiederholten Male das KM auf, den Kolleginnen und Kollegen bei Bedarf dienstliche digitale Endgeräte zur Verfügung zu stellen. Die beiden neuen und viele weitere wichtige Rechtsgrundlagen finden sich unter <https://it.kultus-bw.de> im Bereich Datenschutz.

4. Baden-Württemberg schreibt Einführung eines Radleasing-Angebotes europaweit aus

Das Verkehrsministerium hat zusammen mit dem Finanzministerium die Einführung eines landesweiten Radleasing-Angebotes für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter europaweit ausgeschrieben. Der Landtag von Baden-Württemberg hatte im Juli 2017 die rechtlichen Voraussetzungen für eine Entgeltumwandlung bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern im Landesbesoldungsgesetz geschaffen. Da es sich bei den am Markt vorhandenen Radleasing-Geschäftsmodellen im Kern um Steuer- und Abgabensparmodelle handelt, waren zunächst umfassende Prüfungen hinsichtlich der Übertragbarkeit auf die Landesverwaltung erforderlich. Über einen konkreten Starttermin, ab dem das Radleasing möglich sein wird, liegen leider noch keine Informationen vor.

5. Freistellungsjahr abgelehnt

Das KM hatte bereits im vergangenen Jahr den Antrag einer Lehrkraft auf ein Freistellungsjahr abgelehnt. Das KM begründet dies damit, dass das beantragte Freistellungsjahr die Probleme der zu gewährleistenden Unterrichtsversorgung an der konkreten Schule verschärfe und auch die Fürsorgepflicht gegenüber allen Beschäftigten an der Schule zu berücksichtigen sei. Dies ist Ausdruck der veränderten Linie des KM, zur Sicherung der Unterrichtsversorgung Teilzeit und Freistellungsjahre restriktiv zu genehmigen.

Der HPR BS hat in der Frage zweimal die Einigungsstelle angerufen. Während die erste Einigungsstelle die Auffassung des KM bestätigt hatte, hat die 2. Einigungsstelle dem KM empfohlen, das Freistellungsjahr zu genehmigen. In dieser Frage gibt es für die HPR BS allerdings nur eine eingeschränkte Mitbestimmung. D. h., die Einigungsstelle spricht eine Empfehlung aus – die letzte Entscheidung liegt allerdings beim KM. Das KM hat jetzt entschieden, der Empfehlung der Einigungsstelle nicht zu folgen.

Der HPR BS hält weiterhin an seiner Auffassung fest, dass im Sinne der Gleichbehandlung auch Lehrkräfte in Mangelfächern die Möglichkeit erhalten müssen, Teilzeit zu arbeiten. Darüber hinaus tragen die Möglichkeit von Teilzeit und von Freistellungsjahren zur Attraktivität des Lehramtes bei. Diese einzuschränken hält der HPR BS bei dem bestehenden Mangel an Bewerberinnen und Bewerbern für völlig kontraproduktiv.

6. HPR BS-Mitgliederliste der XIII. Amtsperiode

Die Mitgliederliste des HPR BS für das Schuljahr 2019/20 befindet sich in der Anlage.